



KLEMMBACHFRÖSCHLE e.V. Zunzinger Str. 1 79379 Müllheim

Betreuungsvertrag

zwischen

**der Kinderkrippe Klemmbachfrösche e.V.
Zunzinger Str. 1
79379 Müllheim**

und

1. Angaben über das Kind

Vorname und Name des Kindes

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Adresse

Kinderarzt

Krankenkasse

Name, unter dem das Kind mitversichert ist

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Vorname und Name der Mutter

Beruf*

Staatsangehörigkeit*

Alter*

* freiwillige Angabe

Adresse

Arbeitsstätte*

Telefon, priv.

geschäftl.

für Notfälle

E-Mail

Vorname und Name des Vaters

Beruf*

Staatsangehörigkeit*

Alter*

Adresse

Arbeitsstätte*

Telefon, priv.

geschäftl.

für Notfälle

E-Mail

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden Geschwister unter 18 Jahren

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

4. Krankheiten

Leidet ihr Kind an chronischen Krankheiten, wie chronischen Atemwegskrankheiten, Allergien, Epilepsie, ...? Benötigt es Medikamente?

5. Impfungen

Welche Impfungen wurden bei ihrem Kind bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt (siehe dazu auch §8 dieses Vertrages)?

Bitte Kopie des Impfpasses beilegen/nachreichen.

wird abfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgabe

Das Personal der Einrichtung verpflichtet sich, das Kind nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der Konzeption des Vereins zu pflegen, zu betreuen und zu fördern.

§ 2 Aufnahme

In die Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren aufgenommen.

Kinder mit besonderem Förderbedarf können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Vor Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage des Vorsorgeheftes mit den Eintragungen der letzten planmäßigen Vorsorgeuntersuchung ist hierfür ausreichend.

§ 3 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu geben.

Sie verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsende.

§ 4 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung erfolgt nach Absprache mit den Eltern individuell und fängt mit Vertragsbeginn an. Den Eltern und vor allem dem Kind soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der neuen Situation, mit den Betreuungspersonen und den Räumlichkeiten vertraut zu machen (siehe Konzeption).

§ 5 Betreuungszeit

Die Betreuung erfolgt von montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen Feiertage und Ferien).

Für die Vormittagsgruppe endet die Betreuungszeit um 13 Uhr.

Für die Nachmittagsgruppe beginnt die Betreuungszeit um 13 Uhr.

Die Betreuungszeiten sind einzuhalten.

Bei Überziehung der Betreuungszeit von mindestens 10 Minuten ist die Hälfte des vollen Stundensatzes aufgerundet auf volle Euro, bei Überziehung von mindestens 30 Minuten der volle Stundensatz aufgerundet auf volle Euro zu zahlen (derzeit 2 bzw. 3 €)

§ 6 Betreuungsentgelt

Für die Betreuung wird folgendes Entgelt fällig:

Ganztagesplätze (7.30 Uhr – 17 Uhr):

1 ganzer Tag - 76,40 € / Monat

Vormittagsplätze (7.30 Uhr – 13 Uhr):

1 Vormittag wöchentlich - 43,70 € / Monat

Nachmittagsplätze (13 Uhr – 17 Uhr):

1 Nachmittag wöchentlich - 32,70 € / Monat

Entsprechend Vielfaches für weitere halbe/ganze Tage.

Der Monat August ist beitragsfrei, in den anderen Monaten ist das Entgelt durchgängig zu entrichten

Im Betreuungsentgelt sind enthalten:

- Betreuung und Pflege durch das Personal
- Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper am Nachmittag und Getränke)

Im Betreuungsentgelt sind nicht enthalten:

- Windeln, Feuchttücher, Taschentücher
- Extrakost (z.B. Gläschen, Milchpulver)
- Saugflaschen, Schnuller

Das Betreuungsentgelt wird jeweils zum 25. des Vormonats eingezogen.

Eine Einverständniserklärung für den Lastschriftzug ist als Anlage beigefügt.

Das Entgelt ist auch während der Ferienzeiten zu entrichten.

Weist das Konto, von dem das Entgelt eingezogen wird, eine ungenügende Deckung auf, gehen anfallende Gebühren nicht zu Lasten des Vereins.

Ist mehr als ein Monatsbeitrag fällig, behält sich der Verein eine außerordentliche Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung vor. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Monatsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

§ 7 Schließtage und Ferien

Die Kinderkrippe hat 28 Schließtage im Jahr. Davon liegen 3 zusammenhängende Wochen in den Sommerferien. Die anderen Tage verteilen sich auf Weihnachts-, Oster- oder Pfingstferien und Herbstferien.

Weitere außerordentliche Schließtage sind aus folgenden Gründen möglich:

- Fortbildungen des Personals
- Krankheit des Personals

Wenn möglich, soll zur Vermeidung außerordentlicher Schließtage die Betreuung in diesen Zeiten von qualifizierten Eltern wahrgenommen werden.

§ 8 Erkrankungen

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit, einem Magen-Darm-Infekt, einem grippalen Infekt erkrankt sind oder hohes Fieber haben, werden in unserer Einrichtung nicht betreut.

Bitte geben Sie Ihren Kind nach einer Krankheit ausreichend Zeit sich zu erholen. Kinder, die wegen hohem Fieber oder Durchfall/Erbrechen abgeholt werden müssen, werden am darauf folgenden Tag nicht betreut.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Infektionskrankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen, Hepatitis) muss die Einrichtung noch am selben Tag informiert werden.

In diesem Zusammenhang ist das zum Infektionsschutzgesetz (siehe Robert-Koch-Institut unter <http://www.rki.de/>) zu beachten, das Bestandteil des Vertrages ist.

In Einzelfällen behält sich der Verein vor, nach der Erkrankung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in die Kinderkrippe zu verlangen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende, gefährliche Krankheiten oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz vorkommen, werden nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 9 Impfungen

Die Kinder sollten in Anlehnung für die in Deutschland geltenden Impfempfehlungen geimpft werden. Um v. a. die Ansteckungsgefahr für die jüngsten Kinder zu mindern, **muss** jedoch bis zum 5. Lebensmonat mindestens die erste 5-fach oder 6-fach Impfung (Tetanus, Diphtherie, Hämophilus, Keuchhusten, Kinderlähmung und ggf. Hepatitis) sowie bis zum 15. Lebensmonat die erste Masern/Mumps/Rötelnimpfung durchgeführt werden. Der Impfausweis **muss** als Nachweis in Kopie ab dem 5. Lebensmonat und erneut nach dem 15. Lebensmonat des Kindes vorliegen.

§ 10 Versicherung

Während des direkten Hin- und Rückweges zur und während des Aufenthaltes in der Krippe sind die Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert. Ansonsten besteht die für eine Kinderkrippe übliche Betriebshaftpflichtversicherung. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist deshalb empfehlenswert.

Für Privatsachen des Kindes können wir nicht haften. Es wird den Eltern deshalb empfohlen, ihrem Kind keine wertvollen Dinge während des Besuchs in der Krippe zu überlassen.

§ 11 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden, vom Verein jedoch nur, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Es kann jedoch nicht in der Zeit vom 30.04. bis 30.06. eines Jahres gekündigt werden.

Ebenso gilt diese Frist (Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsende) auch bei einer Kürzung der Betreuungszeit.

Bei schwerwiegender Verletzung der Vertragsvereinbarungen wird beiden Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung eingeräumt.

§ 12 Beendigung der Teilnahme eines Kindes

1. Erreicht ein zu betreuendes Kind ein Alter (in der Regel mit 3 Jahren), zu dem es die Kindergartenreife nach den Kriterien der Aufnahmebedingungen der Müllheimer Kindergärten erreicht hat, endet für das Kind die Möglichkeit zur Teilnahme an der Gruppe.

2. Der Vorstand des Vereins kann ein Kind von der Teilnahme an der Krabbelgruppe ausschließen. Ausschlussgründe können z. B. sein:

- Nichtzahlung der Betreuungsgebühr
- Fortgesetzte Nichtbeachtung des Betreuungsvertrages
- Fortgesetzte Nichtbeachtung der Hausordnung
- Ein Kind lässt sich trotz angemessener Zeit nicht in die Gruppe integrieren.

Dies entbindet nicht von der Zahlung der Monatsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

§ 13 Vereinsbeitritt, Mitarbeit der Eltern

Laut Vereinssatzung werden nur Kinder betreut, deren Eltern dem Verein Klemmbachfrösche e.V. beigetreten sind.

Die Bereitschaft und Fähigkeit eines Erziehungsberechtigten zur Eigenleistungen im Rahmen der Kinderkrippe muss gegeben sein. Die Eltern verpflichten sich hiermit pro Kalenderjahr eine Arbeitszeit von 4 Stunden abzuleisten (Arbeiten siehe Ordner „Elternmitarbeit“ im Flur, Beispiel: Rasenmähen, Kehrdienst, Gartentag,...) oder aber 15€ pro nicht geleisteter Arbeitszeit am Ende des Jahres per Kontoabbuchung zu zahlen.

Die Sorgeberechtigten sollen aktiv an der Gestaltung des Krippenlebens teilnehmen. Hierfür ist ein enger Kontakt zwischen Personal, Eltern und Verein notwendig.

Unterschrift der (des) Sorgeberechtigten

Datum

Unterschrift Klemmbachfrösche e.V.

Datum

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags

Hiermit ermächtige ich (Name und Anschrift des Absenders bzw. des Kontoinhabers)

den Verein Klemmbachfrösche e.V., die von mir monatlich im Voraus zu entrichtenden Elternbeiträge zu Lasten meines Kontos

Nr.:

BLZ:

bei der (Name und Ort des kontoführenden Kreditinstitutes)

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift lt. Bankvollmacht